

STAATSFEINDLICHE HETZE ZUR ANZEIGE BRINGEN!

ZARRENTIN. Am 3. Oktober führten Junge Nationalisten eine Familienwanderung durch, in deren Ablauf auch das Lied der Deutschen, unsere Nationalhymne, in allen 3 Strophen gesungen wurde. Wegen des angeblich verbotenen Liedes und der als rechtsextreme, unangemeldete Versammlung eingestuften Wanderung, ermittelt nun der Staatsschutz.

Die JN empfiehlt daher dringend: Sollten Sie sich mit dem Gedanken tragen, einen Spaziergang zu unternehmen, dabei Lieder zu singen und obendrein an die Opfer der Deutschen Teilung zu erinnern, melden Sie dies zur eigenen Sicherheit bei der nächsten zuständigen Dienststelle der Stasi 2.0 an!



JUNGE NATIONALISTEN
WWW.JUNGE-NATIONALISTEN.DE

Zarrentin. Die Polizei ist gegen eine ungenehmigte rechtsextreme Versammlung auf der Halbinsel Kampenwerder in Zarrentin (Ludwigslust-Parchim) vorgegangen. Rund 20 Teilnehmer hätten bei dem Treffen einen verbotenen Liedtext gesungen und Fahnen der „Jungen Nationalisten“ geschwenkt, teilte die Polizei mit.

Die eintreffenden Polizeikräfte konnten einen Großteil der Versammlungsteilnehmer kontrollieren, die sich bereits beider Abreise befanden. Unter den Teilnehmern seien auch polizeibekannte Menschen gewesen. Näheres wollte der Sprecher vorerst nicht mitteilen. Die Polizei stellte Strafanzeige wegen der Durchführung einer unangemeldeten Versammlung. Der Staatsschutz werde voraussichtlich am Freitag die Ermittlungen aufnehmen, sagte ein Sprecher. Zeugen hatten die Einsatzkräfte über das Treffen informiert.

<https://www.nordkurier.de/>

Vi.S.d.P. Ei.S. P. Rzehaczek, Geschwister-Scholl-Str. 4, 01591 Riesa

Bei der Volkspolizei angemeldet

am

DS
(Unterschrift)

Bei der Volkspolizei abgemeldet

am

DS
(Unterschrift)

Vermerke der Volkspolizei:

Hinweise:

1. Zum Erreichen des Reisezieles ist innerhalb der Sperrzone der kürzeste Weg zu benutzen.
2. Sie haben diesen Passierschein während des Aufenthaltes in der Sperrzone ständig bei sich zu tragen.
3. Sie haben sich innerhalb von 12 Stunden nach Einreise, soweit der Aufenthalt 12 Stunden übersteigt, bei der Meldestelle der Volkspolizei oder beim zuständigen Abschnittsbevollmächtigten der Volkspolizei anzumelden und vor der Abreise abzumelden.
4. Der Passierschein kann Ihnen entzogen werden, wenn die Gründe, die zur Ausstellung geführt haben, weggefallen sind oder Verstöße gegen die Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. März 1964 und der dazu erlassenen Anordnungen erfolgen.
5. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. dem Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der
 - aus beruflichen Gründen ausgestellte Passierschein der ausstellenden Dienststelle der Deutschen Volkspolizei;
 - aus persönlichen Gründen ausgestellte Passierschein der für den Wohnsitz zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei unverzüglich zurückzugeben.